

Auszug aus der aktuellen Coronaverordnung des Landes Sachsen mit Gültigkeit für den Kanupark Markkleeberg

Bis einschließlich 07.03.21 geltende SächsCoronaSchVO ist unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-9148> zu finden und als Anhang beigefügt.

Demnach gelten für den Bereich des Kanuparks insbesondere folgende Punkte (Auszug):

§ 1 Grundsätze

(1) *Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.*

...

§ 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) *Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet*

- 1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und*
- 2. einem Angehörigen eines weiteren Hausstands.*

...

§ 3 Mund-Nasenbedeckung und Mund-Nasen-Schutz

(1) *Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen.*

...

§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

...

(2) *Untersagt sind die Öffnung und der Betrieb von:*

...

- 8. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen; das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,*
 - a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,*
 - b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchszentrum im Freistaat Sachsen,*
 - c) in der vertieften sportlichen Ausbildung an [sächsischen] Sportoberschulen und [sächsischen] Sportgymnasien, die an der Präsenzbesuchung nach § 5a Absatz 3 teilnehmen, sowie*
 - d) von sportwissenschaftlichen Studiengängen,*

...